

# Urkunde der Stiftung



# INHALTSVERZEICHNIS

- I. EINLEITUNG
- II. NAME, SITZ UND ZWECK DER STIFTUNG
  - Art. 1 Name und Sitz
  - Art. 2 Zweck
- III. ORGANE DER STIFTUNG
  - Art. 3 Organe
  - A. *Der Stiftungsrat*
    - Art. 4 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Amtsdauer
    - Art. 5 Unübertragbare Befugnisse
  - B. *Die Revisionsstelle*
    - Art. 6 Amtsdauer, Wählbarkeit
- IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG, DIAKONISSEN-SCHWESTERNSCHAFT
  - Art. 7 Geschäftsführung
  - Art. 8 Diakonissen-Schwesterschaft Neumünster
- V. JAHRESRECHNUNG
  - Art. 9 Jahresrechnung
- VI. ÄNDERUNG DER URKUNDE DER STIFTUNG, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG
  - Art. 10 Änderung der Urkunde der Stiftung und Aufhebung der Stiftung
- VII. SUBSIDIÄRE VORSCHRIFTEN
  - Art. 11 Subsidiäre Vorschriften

## I. EINLEITUNG

Die von der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich 1856 gegründete und im Jahre 1858 eröffnete Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster-Zürich wurde gemäss Stiftungsurkunde vom 6. Januar 1931 in eine Stiftung übergeführt. 1933 zog sie auf den Zollikerberg und hiess seit 1965 Diakoniewerk Neumünster. Der Zweck der Stiftung war die Sicherung des Mutterhauses für die Diakonissen, der Einsatz von Diakonissen sowie die theoretische und praktische Ausbildung von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu diplomierten Krankenschwestern und Krankenpflegern sowie der Betrieb eines Spitals. Die Stiftung gründete in ihrer geistlichen Ausrichtung auf dem Evangelium Jesu Christi.

Die Stiftung Schweizerische Pflegerinnenschule, Schwesternschule und Spital, Zürich, wurde 1899 vom Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein gegründet, 1901 an der Carmenstrasse in Zürich eröffnet und am 5. Dezember 1922 im Handelsregister von Zürich eingetragen. Der Zweck der Stiftung war die Gründung einer Pflegerinnenschule mit Spital als Ausbildungs- und Tätigkeitsstätte von Frauen für Frauen.

Die beiden Stiftungen beschlossen am 24. März 1997 per 1. Januar 1998 zu fusionieren und neu unter dem Namen Stiftung Diakoniewerk Neumünster - Schweizerische Pflegerinnenschule aufzutreten.

Die Stiftung orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Zwecke an einer christlichen Haltung.

## II. NAME, SITZ UND ZWECK DER STIFTUNG

### Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung **Stiftung Diakoniewerk Neumünster - Schweizerische Pflegerinnenschule** besteht mit Sitz in Zollikerberg (Gemeinde Zollikon) eine Institution gemäss vorliegender Urkunde und den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat zum Zweck, im Bereich der Gesundheitsfürsorge und des Sozialwesens gemeinnützig tätig zu sein. Sie engagiert sich dabei v.a. in vier Bereichen:

- a) Sie erbringt akutmedizinische und pflegerische Dienstleistungen durch den Betrieb eines Spitals.
- b) Sie unterhält Angebote für das Wohnen, die Begleitung und die Langzeitpflege älterer Menschen.
- c) Sie engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung, v.a. im pflegerischen Bereich. Dazu gehört auch die Entwicklung zeitgemässer Formen von Spiritualität.
- d) Sie verpflichtet sich, für die Diakonissen des Mutterhauses in gesunden, kranken und alten Tagen zu sorgen.

Sie sichert das Leben der Diakonissen-Schwesternschaft in materieller und geistlicher Hinsicht und unterstützt deren Entwicklung.

Oberstes Anliegen ist das Wohl und die Respektierung der Würde jedes der Stiftung anvertrauten Menschen.

Die Stiftung versteht sich als diakonisches Werk, d.h. sie orientiert sich bei der praktischen Arbeit in den einzelnen Betrieben wie bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie an einer christlichen Haltung.

In allen Führungsgremien und in den Führungspositionen sollen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

Die Stiftung kann sodann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung und Erreichung des Stiftungszweckes zu fördern oder zu erleichtern, soweit sie mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Organisationen bzw. Unternehmen beteiligen und solche gründen, erwerben, pachten, finanzieren oder mit solchen fusionieren.

Die Stiftung ist überdies ermächtigt, einzelne Aufgaben juristisch zu verselbständigen oder sie in Zusammenarbeit mit Dritten zu erfüllen und entsprechend vertraglich zu regeln.

### III. ORGANE DER STIFTUNG

#### Art. 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Revisionsstelle.

#### A. Der Stiftungsrat

#### Art. 4 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern. Es ist darauf zu achten, dass sich der Stiftungsrat möglichst gleichmässig aus beiden Geschlechtern zusammensetzt.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er achtet dabei auf eine möglichst vielseitige Zusammensetzung. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit der Stiftung resp. deren Betriebe stehen, sind als Mitglied des Stiftungsrates nicht wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat evaluiert die Zusammenarbeit im Stiftungsrat und die Zusammensetzung alle 4 Jahre. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen bzw. Vorgänger.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat ist befugt, Mitarbeiterinnen resp. Mitarbeiter und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antragsrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

Nähere Bestimmungen bezüglich Ausübung des Stimmrechtes, Wahl- und Abstimmungsmodus, Einberufung, Termine, Vorsitz, Protokollführung, Traktanden, Anträge und Beschlussfähigkeit sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgehalten.

## Art. 5 Unübertragbare Befugnisse

Der Stiftungsrat übt als oberstes Stiftungsorgan folgende unübertragbaren Befugnisse aus:

- a) Festlegung bzw. Abänderung der Urkunde der Stiftung und Antragstellung an die Aufsichtsbehörde zwecks Genehmigung;
- b) Erlass und Anpassung des Organisations- und Geschäftsreglementes;
- c) Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors der Stiftung;
- d) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung;
- f) Beschlussfassung über Leitbild, Strategie, Mittelfristplanung sowie Genehmigung des Budgets der Stiftung;
- g) Beschlussfassung über Anträge der Revisionsstelle;
- h) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, welche dem Stiftungsrat durch das Gesetz oder die Urkunde der Stiftung vorbehalten sind.

Beschlüsse des Stiftungsrates, welche Änderungen bezüglich der Diakonissen-Schwesternschaft beinhalten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der Schwestern.

## B. Die Revisionsstelle

### Art. 6 Amtsdauer, Wählbarkeit

Der Stiftungsrat wählt für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten jährlich eine zugelassene Revisionsfirma.

Diejenigen Personen, welche die Revision durchführen, dürfen nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Der Revisionsstelle kommen die gesetzlichen Pflichten und Befugnisse nach OR 728 bzw. OR 729 sinngemäss zu.

Die Revisionsstelle hat dem Stiftungsrat über die Prüfung der Buchführung und Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung beantragt. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann der Stiftungsrat über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

Der Stiftungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit mit der Durchführung von Zwischenrevisionen beauftragen und darüber Berichterstattung verlangen.

## IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG, DIAKONISSEN-SCHWESTERNSCHAFT

### Art. 7 Geschäftsführung

Die operative Geschäftsführung der Stiftung wird an eine Direktorin oder einen Direktor delegiert, die resp. der dem Stiftungsrat unterstellt ist. Ihre resp. seine Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgehalten.

Die Direktorin resp. der Direktor ist zuständig für die personellen, betriebswirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Belange der Stiftung und ihrer Betriebe.

## Art. 8 Diakonissen-Schwesterschaft Neumünster

Die Diakonissen-Schwesterschaft ist eine christliche, dem Evangelium verpflichtete Glaubens- und Lebensgemeinschaft, die durch ihren Dienst an kranken und alten Menschen das Diakoniewerk Neumünster aufgebaut hat.

Die Diakonissen-Schwesterschaft regelt die inneren Angelegenheiten ihres Lebens durch eine von ihr festgelegte Schwesternordnung.

## V. JAHRESRECHNUNG

### Art. 9 Jahresrechnung

Der Stiftungsrat bestimmt den Stichtag für den Jahresabschluss. Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (sinngemäss nach OR 959 bis 962) aufzustellen.

Für die Stiftung und ihre einzelnen Betriebe werden je selbständige Budgets und Jahresrechnungen erstellt.

## VI. ÄNDERUNG DER URKUNDE DER STIFTUNG, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

### Art. 10 Änderung der Urkunde der Stiftung und Aufhebung der Stiftung

Die Stiftung kann nur aufgehoben werden, wenn die Erfüllung ihres Zweckes unmöglich geworden ist.

Im Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung sind ihre Vermögenswerte wie folgt zu übertragen oder zu liquidieren:

- a) Die Separatvermögen, deren Zweck weiter erfüllt werden muss, sind auszuscheiden.
- b) Das verbleibende Vermögen dient der Sicherstellung des Mutterhauses der Diakonissen-Schwesterschaft.
- c) Bleibt weiteres Vermögen übrig, ist dasselbe der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich sowie dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein zuzuwenden.
- d) Bestehen diese nicht mehr, so ist es für gemeinnützige evangelische Zwecke zu verwenden.

Ist die Erfüllung des Zweckes der Stiftung unmöglich geworden, ist es auch zulässig, anstelle der Aufhebung der Stiftung deren Weiterführung zum Zweck der Vermögensverwaltung und Ausrichtung der Erträge im Sinne der vorstehenden Zweckbestimmungen zu beschliessen.

## VII. SUBSIDIÄRE VORSCHRIFTEN

### Art. 11 Subsidiäre Vorschriften

Soweit diese Urkunde keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, finden die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 26. Mai 2016 und wurde an der Stiftungsratssitzung vom 8. März 2023 abgenommen.

Für die Stiftung:

Katharina Kull-Benz



Präsidentin des Stiftungsrates

Dr. Werner Widmer



Delegierter des Stiftungsrates

Zollikerberg, 8. März 2023